
Verordnung über Schiffsführerausweise (Schiffsführerausweisverordnung; SFAV)

vom 18. März 2025 (Stand 1. April 2025)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die die Binnenschifffahrt¹⁾ und das Gesetz vom 25. April 1982 über die Gebühren in Verwaltungssachen²⁾,

verordnet:

Art. 1 Zuständigkeit

¹⁾ Das Strassenverkehrsamt ist die zuständige Behörde im Sinne von Art. 58 Abs. 3 BSG³⁾ für die Erteilung und den Entzug von Schiffsführerausweisen.

²⁾ Die Durchführung von theoretischen und praktischen Prüfungen kann ausserkantonalen Stellen oder geeigneten Privaten übertragen werden.

³⁾ Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Stellen oder Privaten bedürfen der Genehmigung des Departementes Inneres und Sicherheit.

Art. 2 Ausweisgebühren

¹⁾ Für die Ausstellung von Schiffsführerausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erstmalige Ausstellung | Fr. 60.– |
| b) | Duplikat | Fr. 70.– |
| c) | Änderung oder Ergänzung eines gültigen Ausweises | Fr. 40.– |
| d) | Internationales Zertifikat | Fr. 40.– |

¹⁾ BSG (SR [747.201](#))

²⁾ bGS [233.2](#)

³⁾ SR [747.201](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Prüfungsgebühren

¹ Die Gebühren für theoretische und praktische Prüfungen richten sich nach dem anwendbaren Tarif der Durchführungsstelle.

Art. 4 Gebühren für weitere Amtshandlungen

¹ Für weitere Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug von Schiffsführerausweisen werden Gebühren nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾ erhoben.

⁴⁾ VRPG (bGS [143.1](#))